

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.08.2021 die folgende Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Plate erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte „Störspatzen“ der Gemeinde Plate ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern dient.

Die Betreuung erfolgt in Krippe, Kindergarten und Hort.

§ 2 Aufnahme

1. Grundsatz:

Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.

2. Zuständigkeit:

Das Amt Crivitz prüft für die Gemeinde Plate als Träger der Einrichtung die eingegangenen Anmeldungen. Die Gemeinde Plate entscheidet nach erfolgter Prüfung, welche Kinder die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate nutzen können.

3. Kriterien der Platzvergabe für Krippe, Kindergarten und Hort:

Bei der Platzvergabe sind folgende Kriterien entscheidend:

- a Personalkinder haben Vorrang, um den Personaleinsatz zu gewährleisten.
- b Kinder aus der Gemeinde Plate, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, haben Vorrang.
- c Kinder aus der Gemeinde Plate haben Vorrang vor Kindern aus anderen Kommunen.
- d Sollten die vorangegangenen Kriterien nicht ausreichen, entscheidet das Anmeldedatum.

4. Anmeldung auf einen Betreuungsplatz in der Krippe und im Kindergarten:

Es werden nur schriftliche Anmeldungen ab dem Tag der bestätigten Schwangerschaft beim Träger der Einrichtung akzeptiert. Die Anmeldung ist für alle Parteien unverbindlich.

5. Anmeldung auf einen Hortplatz:

Berücksichtigt werden erstrangig alle Anmeldungen, die bis zum 30.04. des Einschulungsjahres eingegangen sind. Schüler der Naturgrundschule Plate haben Vorrang vor Schülerinnen und Schülern anderer Schulstandorte. Sollten spätere Anmeldungseingänge erfolgen, können diese nur berücksichtigt werden, wenn noch freie und nicht zugesagte Betreuungsplätze vorhanden sind.

6. Zu- bzw. Absagen:

Zu- bzw. Absagen werden grundsätzlich schriftlich durch das Amt Crivitz, auf der Grundlage der Entscheidung der Gemeinde Plate als Träger der Einrichtung, getätigt. Dies erfolgt frühestmöglich mit bestehender Platzvergabe, in der Regel spätestens 3 Monate vor der gewünschten Aufnahme.

7. Abschluss eines Betreuungsvertrages

Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten zustande.

Die Vertragsunterlagen sind in der angegebenen Frist unterzeichnet zurückzugeben, da ansonsten der Anspruch erlischt. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller nicht erreichbar ist, weil seine getätigten persönlichen Angaben (Anschrift, Telefon) nicht aktuell sind.

§ 3 Gebühren

1. Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang, entsprechend des bestätigten Betreuungsbedarfs, festgelegt. Die Gemeinde Plate erhebt für Mehrbedarf an Betreuung Gebühren in folgender Höhe:

Betreuungsform	Betrag pro angefangene Stunde
Kinderkrippe	4,50 €
Kindergarten	4,00 €
Hort	2,50 €
Ferienhort mit Anmeldung	2,50€

2. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Mehrbetreuung. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung (§3) entsprechend der erfolgten Anmeldung von den Personensorgeberechtigten getragen. Die stundenweise Betreuung erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Anmeldung des Mehrbedarfs in den Schulferien ist bis zum jeweils festgelegten und durch die Kita bekanntgegebenen Termin vorzulegen.

Diese Anmeldung kann ganz oder teilweise spätestens 3 Werktage vor dem entsprechenden Betreuungstag und bei Krankheit zurückgenommen werden.

4. Wird ein Kind mehr als 2x monatlich mehr als 15 Minuten verspätet, entsprechend des Betreuungsvertrages, aus der Einrichtung abgeholt, so ist ein Betrag in Höhe von 20 € für jede angefangene Stunde zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

5. Die Erhebung der Gebühren für einen Betreuungsmehrbedarf erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.

Diese Gebühren werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

6. Rückständige Gebühren werden schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit einer Frist von 14 Tagen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

7. Die Gemeinde Plate sichert die Leistungserbringung zur Vollverpflegung zu.

§ 4 Betreuungsumfang

Nachfolgende Betreuungsumfänge sind, entsprechend des anerkannten Betreuungsbedarfs, möglich:

für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 10 Stunden täglich

Hort: bis zu 6 Stunden täglich

für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 6 Stunden täglich, in der Zeit von 08:30 – 14:30 Uhr

Hort bis zu 3 Stunden täglich

Andere Betreuungszeiten können für Krippe und Kindergarten bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten

Krippe und Kindergarten: bis zu 4 Stunden täglich, in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr

Andere Betreuungszeiten können bei nachgewiesener Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

§ 5 Kündigungen/Änderungen

1. Änderungen sind bis zum 05. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen. Abweichungen von der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig wird.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung möglich.

2. Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.

3. Beendigung der Hortbetreuung bei Abschluss der 4. Klasse:

Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch zum letzten Unterrichtstag.

4. Beendigung der Betreuung zum Ende der Kindergartenzeit:

Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch zum letzten Tag vor der Einschulung.

5. Sonderkündigungsrecht des Trägers

Die Gemeinde Plate kann als Träger der Einrichtung den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen;
- Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht;
- wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen

und diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen, dokumentiert und mit den Personenberechtigten besprochen wurde.

§ 6 Haftung

Für die Kinder besteht Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihrer Räumlichkeiten und Grundstücke. Unfälle werden in das Unfallbuch eingetragen und bei Bedarf wird ein schriftlicher Unfallbericht durch den Einrichtungsleiter erstellt und an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern sowie an die Personensorgeberechtigten weitergeleitet.

Es wird keine Haftung für mitgebrachte Sachen durch den Träger oder die entsprechenden Mitarbeiter übernommen. Der Träger ist über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert.

Sachschäden sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Daten / Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über ihre eigene Person sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen bezüglich des Gesundheitszustandes des Kindes, der Daten abholberechtigter Personen sowie der Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeiten.

Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen (u. a. für Abrechnungen mit dem Landkreis, Essenabrechnung, Gesundheitsamt) und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten oder einer anderen bevollmächtigten Person. Sie endet mit der Übergabe durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder eine andere bevollmächtigte Person. Verweilen Personensorgeberechtigte oder deren Bevollmächtigte in der Einrichtung oder auf dem Spielplatz, sind sie für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich. Bei Hortkindern, die den Schülerverkehr nutzen, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung vor Abfahrt des Busses an der Bustür.

§ 9 Krankheiten / Medikamentengabe

Die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bei ansteckender Erkrankung des Kindes ist im § 34 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Personensorgeberechtigten haben den Festlegungen zu folgen.

Der aktuelle Stand des Impfschutzes muss regelmäßig angegeben werden.

Grundsätzlich darf das Personal der Einrichtung den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen hiervon können nur in Absprache der Personensorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertagesstätte entsprechend der derzeit gültigen Hygienegrundsätze zugelassen werden.

§ 10 Erholungsurlaub für Kinder

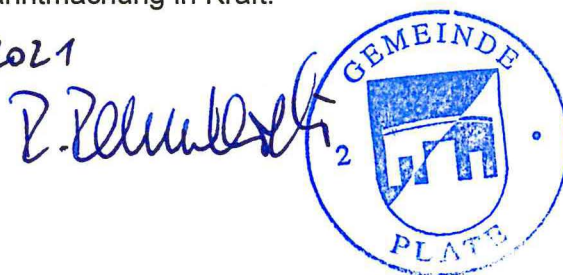
Jedes zu betreuende Kind hat einen Anspruch auf einen Erholungsurlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen im Jahr. Die Urlaubsplanung ist bis zum 15.12. des Vorjahres der Kindertageseinrichtung schriftlich vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Störspatzen“ der Gemeinde Plate tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, 31. 08. 2021

Herr Radscheidt
Bürgermeister



Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Plate wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß §5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 5 MV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 05.10.2021